



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	05.02.2013	1185/12 -I/284
-----------	------------	----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	11.02.2013		
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	19.02.2013		
Bauausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar
- Straßenbeitragssatzung -**

Anlage/n:

Entwurf einer neuen Straßenbeitragssatzung
Gegenüberstellung alter Satzungstext/neuer Satzungstext
Antwort für den UVE vom 13. 09. 2011

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Wetzlar – Straßenbeitragssatzung – wird aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben beschlossen.

Wetzlar, den 05.02.2013

gez.
Semler

Begründung:

Die aktuelle Fassung der Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar stammt aus dem Jahre 1980. Zwischenzeitlich haben sich aufgrund der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung erhebliche Änderungen auf dem Gebiet des kommunalen Abgabenrechtes ergeben. Diese sind größtenteils im derzeit gültigen Satzungstext noch nicht berücksichtigt.

Seitens der Verwaltung wurde daher der anliegende Entwurf eines Satzungstextes erarbeitet und den zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Der in diesen Ausschüssen geführte Dialog führte zu Änderungswünschen. Diese sind nunmehr vollumfänglich in den anliegenden Entwurf eines Satzungstextes eingearbeitet.

Auf die inhaltliche Begründung der Beschlussvorlage Drucksachen-Nr. 0264/11 - I/27 - nachstehend abgedruckt - wird Bezug genommen:

Bei einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Gießen bezüglich einer Klage wegen der Heranziehung zu einem Straßenbeitrag in der Frankfurter Straße in Wetzlar wurde von der Klägerseite angeführt (und auch vom Gericht festgestellt), dass die Außenbereichsregelung in der aktuellen Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar rechtswidrig ist.

Da diese Regelung in der Frankfurter Straße nicht angewendet wurde, führte die Rechtswidrigkeit nicht zu einem Fehler des Bescheides und die Klage wurde abgelehnt.

Da zukünftig jedoch vermehrt straßenbeitragsfähige Maßnahmen abgerechnet werden, sollte die Straßenbeitragssatzung, deren aktuelle Fassung aus dem Jahr 1980 stammt, auf die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung angepasst werden.

In der überarbeiteten neuen Straßenbeitragssatzung wurde dieses berücksichtigt. Nachstehend geben wir zu den Änderungen der entsprechenden Paragraphen entsprechende Hinweise.

§ 1

Erheben von Beiträgen

Zu den in der aktuellen Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Fußgängerzonen werden Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen in die Auflistung der Verkehrsanlagen aufgenommen.

Des Weiteren fällt der aktuelle Absatz 2 „Die Satzung gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge gem. §§ 127 BauGB zu erheben sind“ weg, da dieses durch das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. das Hessische Kommunalabgabengesetz (HessKAG) geregelt und damit eine weitere Regelung überflüssig ist.

§ 2

Umfang des Aufwandes

In die (nicht abschließende) Auflistung des beitragsfähigen Aufwands ist der Punkt d) „Anschluss an andere Verkehrsanlagen“ neu aufgenommen worden, da es hier in der Vergangenheit immer wieder zu Diskrepanzen kam.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung ist die Bildung einer Abrechnungseinheit (mehrere Straßen bilden eine Einheit) nicht mehr möglich, sodass die Buchstaben b) und c) des 2. Absatzes wegfallen und dieser Absatz auf die Abschnittsbildung umformuliert wird.

§ 4

Abrechnungsgebiet, Beitragspflichtige

Hier wird eine Legaldefinition des Begriffs „Abrechnungsgebiet“ in die Satzung eingearbeitet und aufgrund des sachlichen Zusammenhangs mit dem jetzigen § 8 „Beitragspflichtige“ verbunden.

§ 5

Anteil der Stadt

Bisher wurde hier lediglich nach den drei Stufen 25%, 50 % und 75% unterschieden. Da es aber mittlerweile vermehrt vorkommt, dass Straßen anderen Verkehrsaufkommen als ihre Teileinrichtungen dienen, ist eine Differenzierung entsprechend der verkehrlichen Bedeutung in die Satzung aufzunehmen. Bei den vorgeschlagenen Prozentzahlen handelt es sich um Empfehlungen der Mustersatzung des Hessischen Städtetages.

§ 6

Kostenspaltung

Hier wurde Punkt j), „Immissionsschutzanlagen“ mit aufgenommen.

Bei „Teilerneuerungen“ ist zu unterscheiden, ob sich die Baumaßnahme ausschließlich auf den erneuerten Teilbereich bezieht oder absehbar ist, dass die übrigen Teilbereiche ebenfalls erneuert werden. Wenn Letzteres nicht der Fall ist, ist die Maßnahme mit Erneuerung der Teileinrichtung abgeschlossen und abzurechnen.

Wenn jedoch absehbar ist, dass weitere Teilbereiche erneuert werden sollen, können die Kosten entweder „geparkt“ oder gem. § 6 der Straßenbeitragssatzung durch Kostenspaltung abgerechnet werden. Hierzu ist ein entsprechender Magistratsbeschluss herbeizuführen. Ohne einen solchen Magistratsbeschluss ist eine Abrechnung nach Fertigstellung der Gesamtmaßnahme vorgesehen.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

Neben einigen sprachlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ist hier die Tiefenbegrenzungsregelung (Absatz 3, Punkt 4.) zu korrigieren. Auch wird hier explizit unter Absatz 4 auf die berücksichtigungsunfähigen Grundstücksflächen eingegangen.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

Neben der Regelung für Kirchengebäude in Absatz 1 werden die Nutzungsfaktoren in Absatz 2 dahingehend geändert, dass der Nutzungsfaktor für ein Vollgeschoss 1,00 beträgt und sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,25 erhöht. Zu der bisherigen Satzung ergeben sich damit folgende Änderungen der Berechnung der Nutzungsfaktoren:

Vollgeschosse	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1	1,00	1,00
2	1,25	1,25

3	1,50	1,50
4	1,75	1,75
5	1,75	2,00
6	2,00	2,25
7	2,00	2,50
8	2,00	2,75
9	2,00	3,00
10	2,00	3,25

Die bisherige Regelung führte zu einer Ungleichbehandlung, da z.B. ein vier- und ein fünfgeschossiges Gebäude mit dem gleichen Nutzungsfaktor belegt wurden, obwohl das fünfgeschossig bebaute Gebäude einen um 25 Prozent höheren Nutzen gegenüber des Gebäudes mit vier Geschossen hatte.

Des Weiteren sollten die Geschosshöhen (bisher generell 2,80 Meter) aufgeteilt werden in gewerbliche und andere Nutzungen. Hier sieht die Mustersatzung des Hessischen Städtetages 3,50 m Geschosshöhe für gewerblich oder industriell genutzte Gebäude und 2,50 m für privat genutzte Gebäude vor. Diese Regelung gilt für Gebäude, bei denen eine Geschossermittlung wegen Besonderheiten des Bauwerks nicht möglich ist (z.B. bei Lagerhallen).

Die in Absatz 3 dargestellten Erläuterungen zu den Vollgeschossen beziehen sich ebenfalls auf die vorgenannten Änderungen.

In Absatz 4 ist neu geregelt, dass der Nutzungsfaktor für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke mit 1,5 multipliziert wird. Bisher wurde dieser um 0,5 erhöht. Die Multiplikation ist jedoch auch hier der gerechtere Weg, da die generelle Erhöhung des Nutzungsfaktors um 0,5 denjenigen einen Vorteil verschafft, die ein höheres Gebäude gewerblich nutzen, da sich der Nutzungsfaktor hier prozentual weniger erhöht als bei denen, die ein niedrigeres Gebäude gewerblich nutzen.

Nutzungsfaktoren gewerbliche Nutzung			
Vollgeschosse	bisherige Regelung	bisherige prozentuale Erhöhung	Neue Regelung
1	1,50	150,00	1,50
2	1,75	140,00	1,875
3	2,00	133,33	2,25
4	2,25	128,57	2,625
5	2,25	128,57	3,00
6	2,50	125,00	3,375
7	2,50	125,00	3,75
8	2,50	125,00	4,125
9	2,50	125,00	4,50
10	2,50	125,00	4,875

Des Weiteren wird die der gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung an den Beispielen Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude dargestellt.

§ 9

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

Hier sind die Grundstücke aufgeführt, über die in der Vergangenheit durch die Verwaltungsgerichte entschieden wurde. Ein Teil ist in der aktuellen Satzung aufgeführt, der Großteil jedoch nicht.

§ 10

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Die Änderung der „Eckgrundstücksermäßigung“ betrifft den Begriff „gleichartige Verkehrsanlagen“. Bisher bekommen alle Grundstücke, welche von mehreren Verkehrsanlagen erschlossen sind, eine „Eckgrundstücksermäßigung“. Zukünftig muss es sich bei diesen um gleichartige Erschließungsanlagen handeln.

§ 11 – 15

Bis auf einige redaktionelle Änderungen haben sich diese Paragraphen nicht geändert.